

in M_c enthaltene 'in' in 'cum'. Das 'totis' mag keinem andern Umstande sein Dasein in $E_a M_{b1} V$ zu verdanken haben, als dass einmal ein oder mehrere Abschreiber das handschriftlich gekürzte 'testibus' in 'totis' verlasen. In manchen Abschriften, so in E_b , M_{b1} und V findet sich dann des Zusammenhangs wegen noch ein 'viris' beigefügt, das sonach dem ursprünglichen Bestande nicht angehört. Was die Ausdrücke 'nominatis atque electis' zu bedeuten hätten, sagt uns Phillips, der in den angeführten Sitzungsberichten von 1865 S. 764⁸ auf seine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte verweist. Hiernach beziehen sie sich auf den sogenannten Küreid, bei dem 'dem Beklagten seine Eideshelfer aus einer grösseren Anzahl von ihm oder auch vom Kläger vorgeschlagener Personen von dem Gericht oder durch das Los' ausgewählt wurden.

Schliesslich haben wir uns noch mit den beiden Zahlen 24 und 72 zu befassen. Beiden liegt die 12-Zahl zugrunde, jene für das Fränkische Recht gerade charakteristische Ziffer¹. Der Kanon verweist demnach, auch wenn wir von der Quellenangabe nichts wüssten, auf Fränkische Lande als Ursprungsort. Bemerkenswert ist nun hier ein Anhang zu unserem Kanon, der sowohl in E_b als auch in M_{b2} sich vorfindet. In ersterem Falle ist er getrennt von diesem durch Bischof Gundechars eigenhändigen Eintrag zweier Kanones ('Per hos etiam gradus' und 'De falsicatoribus synodali iudicio'), die noch auf fol. 121^b den untersten Teil einnehmen, und auf fol. 122^a schrieb die nämliche Hand, welche den Kanon von Koblenz eintrug, diesen Anhang. In M_{b2} folgt er unmittelbar auf letzteren. Er gehört sichtlich als Erklärung, warum 72 Zeugen notwendig wären, zu unserem Kanon 'Emunitas', ist jedoch wohl nicht ursprünglich, sondern späterer Zusatz. Er hat folgenden Wortlaut: 'Evangelium Christi ordinemque sanctae ecclesiae a LXXII confirmatum scimus. Idcirco si quis nobilis hoc sacrilegii contamine diffamatus fuerit violasse (violasse diff. f. E_b), LXXII idoneis testibus iureiurando se expurget, servus et ignobilis ferro ignito'. Schon das Ende dieses Anhangs lässt seine Zugehörigkeit zu dem Koblenzer Kanon erkennen. Zugleich aber sehen wir hier ein bemerkenswertes Beispiel dafür, wie althergebrachte Gepflogenheiten christlicherseits erklärt und für evangelisch begründet hingestellt werden. 'Im ganzen Leben (vorab der Germanen), in den rechtlichen und

1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I³ (1880), 506.